

Beschlossen am 13.11.2012
Eingetragen am 17.10.2013

Satzung



F E U E R B A C H
e.V.

Wolfskehlen, Schaffle
Waschweiber, Gassafeger
und Narrensamen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Grundsätze für die Tätigkeit
- § 4 Aufgaben
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Die Gilden
- § 9 Ehrungen
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Ausschluss
- § 13 Beiträge
- § 14 Organe des Vereins
- § 15 Die Hauptversammlung
- § 16 Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Der Zunftrat
- § 19 Aufgaben des Zunftrats
- § 20 Protokolle
- § 21 Satzungsänderungen
- § 22 Ordnungen
- § 23 Auflösung
- § 24 Inkrafttreten

Beschlossen am 13.11.2012
Eingetragen am 17.10.2013



NARRENZUNFT
F E U E R B A C H
e.V.

Wolfskehlen, Schaffle
Waschweiber, Gassafeger
und Narrensamen

Satzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Gleichgesinnten, die die Schwäbisch-Alemannische Fastnacht pflegen und führt den Namen Narrenzunft Feuerbach e.V., nachfolgend NZF genannt.

§ 2 Zweck

Zweck der NZF ist:

- das Brauchtum im Sinne der Schwäbisch-Alemannischen Fastnacht zu pflegen,
- das Geschichtsbewusstsein zu fördern, das Wissen über lokale Geschichte zu mehren.

Die NZF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die NZF ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der NZF dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der NZF. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der NZF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit

- Die NZF wird ehrenamtlich geführt.
- Die NZF fördert die freundschaftliche Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste der Schwäbisch-Alemannischen Fastnacht.
- Die NZF tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Gemeinschaft ein und lehnt jeden Organisationszwang ab.
- Die NZF ist familienfreundlich und fördert die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an der Fastnacht durch Jugendarbeit im Rahmen des Vereinszwecks.

§ 4 Aufgaben

Die NZF erfüllt ihre Aufgabe durch:

- Durchführung von Fastnachtsveranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und der lokalen Geschichte,
- Teilnahme an Fastnachts-Veranstaltungen im Bereich der Schwäbisch-Alemannischen Fastnacht,
- Zweckgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
Aktives Mitglied kann nur sein, wer Mitglied einer entsprechend § 8.1 zugelassenen Gilde der NZF ist.
- Fördermitgliedern
Fördermitglieder zahlen einen anderen Beitrag und haben kein aktives Wahlrecht (Stimmrecht).
- Ehrenmitgliedern

Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht und sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt entsprechend seiner Zugehörigkeit zu Gilden (Masken- und Brauchtumsgruppen) an allen Aktionen der NZF mitzuwirken.

Das Recht Narrenkleider von Gilden der NZF zu tragen ist den Mitgliedern der jeweiligen Gilde sowie den vom Vogt zugelassenen Probe- bzw. Schnupperläufern vorbehalten.

Jedes Mitglied der NZF darf an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Haupt- und Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder besitzen in Haupt- und Mitgliederversammlungen sowohl aktives Wahlrecht (Stimmrecht) als auch passives Wahlrecht (Wählbarkeit).

Fördermitglieder besitzen kein aktives Wahlrecht (Stimmrecht), sondern nur ein eingeschränktes passives Wahlrecht, d. h. sie sind nur für die Ämter Schatzmeister, Jugendvogt und Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit (Herold) in den Zunftrat wählbar und erhalten durch die Wahl für die Dauer ihrer Amtszeit aktives Wahlrecht (Stimmrecht) in Haupt-, Mitglieder- und Zunftratversammlungen.

Jugendliche unter 18 Jahren besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Richtlinien und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Bei Teilnahme an Aktionen der NZF oder einer Gilde haben die Mitglieder die Zunftratsbeschlüsse zu beachten.

Den Anordnungen der Vögte (Führer der Masken- bzw. Brauchtumsgruppen) ist während der Veranstaltungen im Rahmen der Satzung Folge zu leisten. Die Teilnahme der einzelnen Mitglieder an Aktionen der Gilde/NZF ist freiwillig. Mitglieder dürfen im Häs (Narrenkleid) nur an Veranstaltungen teilnehmen, die vom Zunfmeister bzw. vom jeweiligen Vogt zur Teilnahme freigegeben sind.

Außerhalb dieser Veranstaltungen darf das Häs (Narrenkleid) nicht in der Öffentlichkeit getragen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten,
- ihr Häs (Narrenkleid) zu ehren, zu pflegen und in der vorgeschriebenen Form vollständig zu erhalten (auch wenn es sich um ihr persönliches Eigentum handelt). Die Zunfmeister bzw. die jeweiligen Vögte sind bei Missachtung dieses Punkts berechtigt, Mitglieder von Aktionen der NZF auszuschließen, bis das Häs entsprechend der Gildeordnungen wieder in einwandfreiem Zustand ist.
- Die Kostüme und Narrenkleider der NZF dürfen nur mit Genehmigung des jeweiligen Vogts an Nichtmitglieder weitergegeben werden. Die Genehmigung muss den Empfänger, den Verwendungszweck und die Dauer der Weitergabe enthalten.
- Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- Jeder Anschriftwechsel ist sofort dem Zunftrat mitzuteilen.

Die NZF und ihre Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme an Veranstaltungen der NZF eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe der NZF können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt.

Für Schäden am Vereinsvermögen, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 8.1 Die Gilden

Die Gilden sind die Masken- und Brauchtumsgruppen der NZF. Sie sind durch ein jeweils typisches Häs (Narrenkleid) charakterisiert.

Die Gründung bzw. Aufnahme einer neuen Gilde sowie die Aufnahme einer neuen Fastnachtsfigur bzw. die Abänderung einer bestehenden Figur, die den Rahmen der Häsordnung überschreitet, bedarf der Zustimmung des Zunftrats.

Die maximale Mitgliederzahl einer Gilde kann vom Zunftrat festgelegt werden.

Eine Gildeversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung mit mindestens einwöchiger Frist einberufen wurde.

§ 8.2 Rechte der Gilden

Jede Gilde erlässt eine für ihre Mitglieder gültige Gildeordnung, die vor allem die Ausstattung des Häs (Narrenkleid) und das gemeinsame Auftreten regelt. Die Gildeordnungen dürfen der Satzung der NZF nicht widersprechen.

Die Gilden bestimmen die Art und Weise ihres Auftretens und ihrer Aktionen selbst. Die übergeordneten Vereinsorgane können einer Gilde nur Handlungen untersagen, die der Satzung widersprechen oder aus dem Rahmen des in der Schwäbisch-Alemannischen Fastnacht üblichen Verhaltens herausfallen.

Die Vögte entscheiden nach Anhörung der Gildemitglieder über die Mitwirkung bzw. den Grad der Mitwirkung ihrer Gilde bei Aktivitäten der Narrenzunft.

Zur Wahl eines Vogts sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gilde berechtigt (Ausnahme Jugendvogt, siehe § 18.3 dieser Satzung). Die Amtszeit des Vogts beträgt zwei Jahre.

§ 9 Ehrungen

Auf Beschluss des Zunftrats können verdienstvolle Förderer der NZF zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Auf Antrag des NZF-Zunftrats können verdienstvolle Förderer von der Hauptversammlung zum Ehrenzunftrat ernannt werden.

Der Ehrenzunftrat gehört dem Zunftrat mit Sitz jedoch ohne Stimme an und kann an allen Vorhaben und Veranstaltungen teilnehmen.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

10.1 Erwerb der Mitgliedschaft in der NZF:

Die Mitgliedschaft in der NZF wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt.

Bei Minderjährigen muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Zunftrat. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

10.2 Erwerb der Mitgliedschaft in einer Gilde der NZF:

Mitglieder in einer Gilde der NZF können nur Personen werden, die Mitglied der NZF sind.

Die Mitgliedschaft in einer Gilde wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beim Vogt der jeweiligen Gilde beantragt. Dieser entscheidet nach Information des Zunftrats ob der Antragsteller zum Probelaufen (Teilnahme an mehreren öffentlichen Aktionen der Gilde mit einem geliehenen Narrenkleid) zugelassen wird, bei Ablehnung durch den Vogt liegt die Entscheidung über die Genehmigung zum Probelaufen beim Zunftrat. Nach Aschermittwoch werden alle stimmberechtigten Mitglieder der Gilde zur Aufnahme des neuen Mitglieds befragt. Die für die Aufnahme notwendige Quote an ja-Stimmen wird in den jeweiligen Gildeordnungen festgelegt, sie muss größer als 60 % sein.

Dem Zunftrat steht bzgl. der Aufnahme ein Veto-Recht zu.

10.3 Bei der Aufnahme in eine Gilde schließt das neue Mitglied mit dem Urheber einen Vertrag über die Nutzung und das einmalige Kopieren des jeweiligen Häses ab.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Streichung von der Mitgliederliste (§ 13.6),
- c) Tod,
- d) Ausschluss,
- e) Auflösung des Vereins.

11.1 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen. Außerdem erlischt das Recht das Wappen, Narrenkleider oder Kostüme der NZF oder Teile davon zu tragen, sofern dadurch der Eindruck entstehen kann, dass der Träger Mitglied der NZF sei.

Das NZF hat das Vorkaufsrecht am Häs des ausgetretenen Mitglieds.

Das austretende Mitglied ist verpflichtet der NZF seine Maske kostenlos zur Anfertigung einer Kopie zu überlassen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Zunftrat.

Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben werden.

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Zunftrat vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

In Härtefällen entscheidet der Zunftrat.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für dem Verein zugefügten Schaden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.

§ 12 Ausschluss

12.1 Der Ausschluss eines Mitglieds aus der NZF/aus einer Gilde kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied:

- a) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins/einer Gilde oder den Verein/eine Gilde schädigt und/oder
- b) gegen die Satzung verstößt.

12.2 Beschluss über einen Ausschluss

- a) Den Ausschluss aus der NZF beschließt der Zunftrat. Gegen den Ausschluss ist Berufung vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Ausschlussverfügung zulässig. Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.
- b) Den Ausschluss aus einer Gilde beschließt der Vogt. Der Ausschluss ist ungültig, wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Ausspruch des Ausschlusses mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Gilde für die weitere Mitgliedschaft aussprechen.

12.3 Ab dem Datum der Ausschlussverfügung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Zunftrat. Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen oder Häsbestandteil tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Forderungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

§13 Beiträge

- 13.1 Mitglieder der NZF sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt.
13.2 Die Hauptversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrags fest.
13.3 Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahrs fällig.
13.4 Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, werden von den öffentlichen Aktionen der NZF ausgeschlossen und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Zunftrat.
13.5 Wird der Zahlungstermin des Beitrags um mehr als ein Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliederrechte.
13.6 Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als zwei Jahre wird das Mitglied ausgeschlossen. Über besondere Härtefälle entscheidet der Zunftrat.

§14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 14.1 die Hauptversammlung,
14.2 der Zunftrat,
14.3 die Gilden (Masken- und Brauchtumsgruppen).

§15 Die Hauptversammlung

- 15.1 Die Hauptversammlung ist das höchste Organ der NZF und besteht aus den Mitgliedern und dem Zunftrat.
15.2 Eine ordentliche Hauptversammlung ist jährlich durchzuführen.
15.3 Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die im § 16 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
15.4 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
15.4.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung.
15.4.2 Feststellung der Stimmberechtigung.
15.4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
15.4.4 Beschlussfassung über die Tagesordnung.
15.4.5 Berichte aller Mitglieder des Zunfrats mit Aussprache.
15.4.6 Bericht der Kassenprüfer.
15.4.7 Entlastung des Zunfrats und der Kassenprüfer. Die Entlastung hat einzeln zu erfolgen.
15.4.8 Neuwahl des Zunfrats und der Kassenprüfer soweit turnusgemäß anstehend.
15.4.9 Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr.
15.4.10 Änderung der Satzung (soweit beantragt).
15.4.11 Durchführung von Ehrungen gemäß § 9 dieser Satzung.
15.4.12 Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlussfassung.
15.4.13 Verschiedenes.
15.4.14 Beendigung der Hauptversammlung.
15.5 Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
15.6 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder diese mit Nennung des Grunds schriftlich beantragen.
Die Einberufung muss mindestens acht Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
Es können höchstens zwei außerordentliche Hauptversammlungen pro Jahr abgehalten werden.

§ 16 Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen

- 16.1 Bei Hauptversammlungen besitzen alle Mitglieder je eine Stimme. Ausnahme: die Fördermitglieder sowie die unter 18-jährigen.
16.2 Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
16.3 Jede Hauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
16.4 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.
16.5 Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen werden.
16.6 Die Leitung der Hauptversammlung der NZF obliegt dem 1. Vorsitzenden (Zunftmeister).
16.7 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende (Zunftmeister).
16.8 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse rechtswirksam.
16.9 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
16.10 Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
Ergibt der erste Durchgang keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 17 Kassenprüfer

17.1 Von der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Zunftrat der NZF unabhängig sind.

17.2 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung alle Unterlagen des Schatzmeisters zu prüfen.

17.3 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Hauptversammlung zu berichten.

§18 Der Zunftrat

18.1 Der Zunftrat besteht aus:

18.1.1 dem 1. Vorsitzenden (Zunftmeister),

18.1.2 dem 2. Vorsitzenden (Vize-Zunftmeister),

18.1.3 dem Schatzmeister,

18.1.4 den Vögten (Leitern) der Gilden (Masken- oder Brauchtumsgruppen),

18.1.5 dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit (Herold),

18.1.6 dem Jugendvogt,

18.1.7 den Ehrenvorständen.

18.2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende (Zunftmeister) und der 2. Vorsitzende (Vize-Zunftmeister), Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

18.3. Die Mitglieder des Zunftrats werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

1. Vorsitzender (Zunftmeister), 2. Vorsitzender (Vize-Zunftmeister), Schatzmeister, Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit (Herold) und Jugendvogt werden von den stimmberechtigten Teilnehmern der Hauptversammlung gewählt.

Zur Wahl eines Vogts (mit Ausnahme des Jugendvogts) sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gilde berechtigt.

Die Wahl eines Vogts kann auch auf einer Gildeversammlung erfolgen.

18.4 Eine Person darf innerhalb des Zunftrats höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied aus, kann der 1. Vorsitzende (Zunftmeister) die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung durchführen lassen, das Amt wird bis zur Neuwahl von einem anderen Mitglied des Zunftrats kommissarisch geführt. Scheidet ein Vogt vorzeitig aus, wird (mit vierwöchiger Einberufungsfrist) eine Gildeversammlung einberufen, die den neuen Vogt wählt. Bis zur Neuwahl bestimmt der 1. Vorsitzende (Zunftmeister) ein Gildemitglied zum kommissarischen Vogt.

18.5 Bei Abstimmungen im Zunftrat entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Zunftmeister).

18.6 Der Zunftrat kann klar begrenzte Aufgaben an Vereinsmitglieder weitergeben und ihnen diese Aufgaben auch wieder fristlos entziehen. Die beauftragten Mitglieder sind für ihre Tätigkeit nur dem Zunftrat Rechenschaft schuldig.

§ 19 Aufgaben des Zunftrats

19.1 Der Zunftrat tritt nach Notwendigkeit zur Beratung zusammen.

Der Zunftrat kann über die Gründung einer neuen Gilde bzw. die Aufnahme einer neuen Fastnachtsfigur entscheiden. Der Zunftrat bzw. die Organe des Vorstands können den Mitgliedern Handlungen untersagen, die den Zielen des Vereins widersprechen, sie können die Mitglieder jedoch nicht zur Teilnahme an Aktivitäten der Zunft zwingen.

19.2 Von den Mitgliedern des Zunftrats sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

19.2.1 Der 1. Vorsitzende (Zunftmeister) leitet die NZF. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Zunftrats. Er koordiniert die Zusammenarbeit der Gilden (Masken- und Brauchtumsgruppen).

19.2.2 Der 2. Vorsitzende (Vize-Zunftmeister) unterstützt den 1. Vorsitzenden (Zunftmeister) in seiner Aufgabe und ist gleichzeitig technischer Leiter. Er organisiert zusammen mit dem 1. Vorsitzenden (Zunftmeister) die für die Aktionen der NZF notwendige Zusammenarbeit mit Organisationen außerhalb des Vereins.

19.2.3 Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten der NZF, er führt das Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle aus Vereinsvermögen getätigten Ausgaben bedürfen der Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden (Zunftmeister/ Vize-Zunftmeister). Ausgaben aus dem Vermögen der Gilden bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Vögte.

19.2.4 Die Leiter (Vögte) der Gilden (Masken- oder Brauchtumsgruppen) bzw. die von ihnen bestimmten Vertreter führen die ihnen bei Aktionen der NZF unterstellten Mitglieder ihrer Gilde. Sie sind ihnen gegenüber für die Dauer der Veranstaltungen weisungsberechtigt.

Sie haben das Recht Abweichungen von Satzung, Gildeordnungen, Richtlinien und Beschlüssen abzumahnern und im Wiederholungsfall die betreffenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung bis zum Ende der Veranstaltung auszuschließen und ihnen das Recht zum Tragen der Maske zu entziehen. Über derartige Vorfälle ist der Zunftrat zu informieren.

Die Vögte koordinieren die Herstellung, Beschaffung und Lagerhaltung von Ausrüstungsgegenständen für ihre Gilde. Sie bestätigen jährlich am 6. Januar nach der Überprüfung des Häses (Narrenkleids) auf ordnungsgemäßen Zustand das Recht, Häs und Maske zu tragen. Das Recht, die Maske zu tragen, erlischt am Fastnachtsdienstag 24.00 Uhr, das Recht, das Häs zu tragen, erlischt am Aschermittwoch vor Sonnenaufgang.

19.2.5 Der Jugendvogt übernimmt die Koordination und Organisation der jugendlichen Mitglieder und der sie begleitenden Eltern.

Er führt bei Aktionen im Häs (Narrenkleid) den Narrensamen.

19.2.6 Der Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit (Herold) sorgt für die Werbung der NZF in Wort, Schrift und Bild. Er stellt für diesen Zweck die Verbindung zu geeigneten Organen her und pflegt diese. Er hält engen Kontakt zu den entsprechenden Sachbearbeitern übergeordneter Verbände.

§ 20 Protokolle

Über die Gründungsversammlung, jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden.

§ 22 Ordnungen

Für bestimmte Fach- oder Geschäftsbereiche können vom Zunftrat der NZF vorläufige Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.

Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen bis zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung.

§ 23 Auflösung

23.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung der NZF beschließen.

23.2 Zur Auflösung der NZF ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.

23.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der NZF oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der NZF an die Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13.11.2012 in Stuttgart verabschiedet und tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.

Beschlossen am 13.11.2012
Eingetragen am 17.10.2013



FEUERBACH
e.V.
Wolfskehlen, Schaffle
Waschweiber, Gassafeger
und Narrensamen

Jugendsatzung

§ 1 Name und Sitz

Die Gilde ist die Gemeinschaft der unter 18-jährigen Mitglieder der Narrenzunft Feuerbach und der zugehörigen Betreuer. Die Gilde führt den Namen „Feuerbacher Narrensamen“.

§ 2 Zweck

Zweck des Feuerbacher Narrensamens ist:

- das Brauchtum im Sinne der Schwäbisch-Alemannischen Fastnacht zu pflegen,
- das regelmäßige gemeinsame Musizieren (z. B. trommeln, singen oder kläppern) mit dem Ziel, das Erlernte an der Fastnacht anzuwenden,
- die Durchführung gemeinsamer Unternehmungen im In- und Ausland wie z. B. Probewochenenden oder die Teilnahme an Fastnachts-Veranstaltungen,
- das Geschichtsbewusstsein zu fördern, das Wissen über lokale Geschichte zu mehren.

Der Feuerbacher Narrensamen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Feuerbacher Narrensamen ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Feuerbacher Narrensamens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Feuerbacher Narrensamens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Feuerbacher Narrensamens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Grundsätze für die Tätigkeit

Für den Feuerbacher Narrensamen gilt die Satzung der Narrenzunft Feuerbach e.V..

Es wird angestrebt, dass regelmäßige Gruppenarbeit stattfindet.

§ 4 Betreuer

Die Betreuer des Feuerbacher Narrensamens bestehen aus:

- Vogt,
- Stellvertretendem Vogt,
- Schatzmeister.

Die Betreuer werden von der Hauptversammlung der Narrenzunft Feuerbach auf Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 5 Kasse

Der Feuerbacher Narrensamen führt eine eigene Kasse. Die Kasse kann vom Schatzmeister der NZF auf dem Konto der NZF mit betreut werden.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung der NZF vorgenommen werden.

§ 7 Auflösung

7.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung der NZF kann die Auflösung des Feuerbacher Narrensamens beschließen.

7.2 Zur Auflösung des Feuerbacher Narrensamens ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.

7.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Feuerbacher Narrensamens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Feuerbacher Narrensamens an die Narrenzunft Feuerbach e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13.11.2012 in Stuttgart verabschiedet und tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.